

**Bebauungsplan Nr. 378 – 1. Änderung: Loddenheide – Heumannsweg - / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltespunktes „Loddenheide“**

Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

**1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand als gemeinsame Veranstaltung mit dem Amt für Mobilität und Tiefbau in Form einer Bürgeranhörung am 02.02.2023 von ca. 15 bis 18 Uhr statt. Veranstaltungsort war das Schulzentrum Wolbeck. Anwesend waren rd. 50 Bürgerinnen und Bürger. Nach kurzer Einleitung durch Herr Bensmann (Bezirksbürgermeister) wurde die Veranstaltung eröffnet. An mehreren Thementischen wurden jeweils die 5 verkehrstechnischen Entwürfe vom Amt für Mobilität und Tiefbau sowie die 2 technischen Bebauungspläne vom Stadtplanungsamt erläutert und diskutiert. An den jeweiligen Tischen wurden die Anregungen der Teilnehmenden aufgenommen. Diese sind im Folgenden zusammengefasst.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1		Es wird sich erkundigt, warum auf der Höhe des Autohaus Volvo kein Buskap gebaut werde.	Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Errichtung einer Busbucht nicht erforderlich. Sollte die Haltestelle in Zukunft barrierefrei ausgebaut werden, wird ein Buskap in diesem Planungsprozess geprüft.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2		Es wird gefragt, warum der Radverkehr nicht direkt über die Fahrbahn zum Bahnübergang geführt werde.	Auf Grund der Zweistreifigkeit des Albersloher Weges und der hohen Verkehrsbelastung besteht die Anforderung, den Radfahrenden auf einer Nebenanlage zu führen. Bei der Nebenanlage handelt es sich um einen Gehweg Radfahrende frei. Dies ist ein zusätzliches Angebot, den Bahnsteig bequemer zu erreichen. Die offizielle Führung für Radfahrende in Richtung Innenstadt ist auf der anderen Seite des Albersloher Weges ausgewiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

**2      Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 03.03.2023 bis einschließlich 31.03.2023

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Stadtnetze Münster GmbH, Stellungnahme vom 21.03.2023	<p>In dem Bereich wo der Bahnhaltepunkt entstehen soll, liegen Fernwärmeleitungen, die durch eine grabenlose Verlegeart (Spülbohrverfahren) verlegt worden sind. Die genaue Lage der Leitungen ist unsererseits somit nur abschätzbar. Sollten Auskofferungen &gt; 60cm z.B. für ein Fundament o.ä. gemacht werden, müssen Sie im Vorfeld Suchschachtungen nach den Fernwärmeleitungen betreiben, um ausschließen zu können, dass diese während der Bauphase beschädigt werden. Das Gleiche gilt bei starken Verdichtungsarbeiten o.ä.. Die ungefähre Lage der Leitungen können Sie den beige-fügten Bestandsplänen entnehmen. Zudem füge ich noch die Bestandspläne der anderen Versorgungssparten hinzu, auch wenn diese Kabel und Leitungen sich nicht direkt in dem Plangebiet befinden.</p>	<p>Die Informationen werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
2.2	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Stellungnahme vom 28.03.2023	<p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt wer-</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		den. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).		
2.3	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Stellungnahme vom 30.03.2023			
2.3.1	Dachbegrünung Aus klimatischen und ökologischen, sowie ggf. entwässerungstechnischen Aspekten ist eine 100 % Dachbegrünung an den Leezenboxen zu berücksichtigen. Flachdächer und Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad sind fachgerecht mit mindestens 0,10 m begrünbares Substrat zu bedecken, sowie mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche dauerhaft zu unterhalten.		Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beziehen sich auf Verkehrs- sowie Grünflächen. Die Gestaltung der Leezenboxen wird im Rahmen der Ausbauplanung durch das Amt für Mobilität und Tiefbau konkretisiert und ist somit nicht Inhalt der Bauleitplanung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3.2	Artenschutz Bei Eingriffen in den Gehölzbestand bzw. bei der Baufeldfreimachung sind zeitliche Vorgaben zu beachten: • Gehölzarbeiten nur innerhalb des Zeitraum von 01.10 – 28/29.02 eines Jahres • Ausnahmen nur nach Freigabe durch einen Sachverständigen Fledermäuse Es wurden vier Fledermausarten nachgewiesen: Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Darüber hinaus konnten 2 Arten nicht sicher nachgewiesen werden: Kleiner		Der ursprüngliche Gehölzstreifen im Plangebiet wurde im Winter 2022/23 entfernt. In diesem Bereich soll der Entlastungskanal am Haferlandweg verlegt werden. Für diese Kanalverlegung gibt es ein eigenes Genehmigungsverfahren. Somit sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bäume mehr vorhanden. Daher wird von einem Hinweis abgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Abendsegler und Zweifarbfledermaus. Alle Fledermausarten gehören zu den planungsrelevanten Arten. Bei keiner Art gab es aktuell einen Quartier-nachweis in den einzelnen Untersuchungsgebieten.</p> <p>Für Eingriffe in den Gehölzbestand gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn im Zuge der Planumsetzung der Baumbestand erhalten wird, ist kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.</li> <li>• Kommt es zu einem Eingriff in den Baumbestand und ggf. Entfernung von potenziellen Baumhöhlenquartieren, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese bestehen in der zeitlichen Begrenzung der Gehölzrodung (Anfang bis Ende Oktober), einer vorherigen Ein- bzw. Ausflug- und Baumhöhlenkontrolle auf Besatz und ggf. Entwertung des Quartierpotenzials.</li> <li>• Die Gehölzbeseitigung hat daher unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen.</li> <li>• Falls ein Fledermausbesatz festgestellt werden sollte, ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Aufhängen von entsprechenden Ersatzquartieren) notwendig.</li> </ul>		
	2.3.3	<p>Zur Minimierung der Lichtemissionen sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst geringe Aufstellhöhen der Lichtquellen an den Straßenzügen zur Verringerung großräumiger Anlockeffekte</li> <li>• Verwendung geschlossener Lampenkörper (kein Hitzetod von Insekten) mit gerichteter Anstrahlung der betreffenden Bereiche (Lichtbündelung)</li> </ul>	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan mit aufgenommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Verwendung von Kugelleuchten oder nur zum Teil abgeschirmter Leuchten</li><li>• Keine Beleuchtung angrenzender Flächen</li><li>• Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln (mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 %, bspw. LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton in Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von &lt; 3000 K)</li><li>• Keine Nachtbeleuchtung während der Bauzeit</li></ul>		

### 3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme vom 18.07.2023			
	3.1.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Deshalb wird angeregt, die Bebauungspläne erst auf Basis einer abgeschlossenen Planung zu ändern.</p>	<p>Die rechtliche Grundlage, um einen Bebauungsplan zu ändern ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist [...]“</p> <p>Das Planungserfordernis ergibt sich daraus, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des verkehrstechnischen Entwurfes ohne den Bebauungsplan nicht gegeben sind.</p> <p>Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes parallel zu dem Planfeststellungsverfahren zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf der WLE-Strecke. Die Abstimmung der jeweiligen Planungen erfolgt dabei fortlaufend.</p>	<p>Der Stellungnahme, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs zu treffen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.1</b></p>
	3.1.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die langfristige Finanzierung der WLE-Reaktivierung nicht sichergestellt sei und die Bebauungspläne deshalb noch nicht geändert werden könnten. Aufgrund der gestiegenen Energiekosten und der Folgen des 49-EuroTickets seien die Kalkulationen nicht mehr aktuell.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Neubewertung der prognostizierten Fahrgastzahlen zu erfolgen habe, da durch vermehrtes mobiles Arbeiten sowie konkurrierende Verkehre zur WLE durch Stadt und</p>	<p>Die Prüfung der finanziellen Machbarkeit der Streckenreaktivierung sowie der Fahrgastzahlen fällt in die Zuständigkeit der WLE. Seitens der WLE wird das Verfahren fortgeführt. Es gibt bisher keinen Grund zur Annahme, dass das Projekt aufgrund einer möglichen fehlenden Finanzierbarkeit nicht weitergeführt wird. Somit besteht auch derzeit kein Grund, dass Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu führen.</p>	<p>Der Stellungnahme, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs zu treffen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.1</b></p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Umlandgemeinden die Annahmen der Fahrgastzahlen nicht mehr korrekt seien.		
3.1.3		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die standardisierte Bewertung der Wirtschaftlichkeit der WLE-Reaktivierung einen zu geringen Kostenpuffer von lediglich 10 - 30 % erhalte. Aufgrund der aktuellen Bau- und Energiekostensteigerungen sei der Wert nicht mehr belastbar.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die langfristige Finanzierung der WLE-Reaktivierung somit nicht sichergestellt sei und die Bebauungspläne deshalb noch nicht geändert werden könnten.</p>	Siehe 3.1.2	<p>Der Stellungnahme, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs zu treffen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag 1.1.1</b></p>
3.1.4		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Reaktivierung der WLE als Teil der sogenannten Münsterland S-Bahn bundesweiten Deutschlandtakt unterliege. Dabei käme es zu einer Umkehr in der Infrastrukturplanung, da nun fahrplanbasiert die notwendige Infrastruktur ermittelt und der Deutschlandtakt so zum Bewertungsmaßstab zukünftiger Infrastrukturausbauten würde. Im Ergebnis müsse auch die WLE in diese bundesweite fahrplanbasierte Planung eingebettet sein. Der Einwender befürchtet, dass eine zukünftige Anpassung an den Deutschlandtakt zu einem 15-Minuten Takt auf der WLE-Strecke führen könnte, woraus mehr Lärm folgen würde.</p>	<p>Alle den Betrieb der Bahnstrecke betreffenden Faktoren liegen in der Zuständigkeit der WLE. Dazu gehört unter anderem die Ermittlung der Fahrgastprognosen sowie die Zug-Taktung. Das im Bebauungsplanverfahren erstellte Schallgutachten berücksichtigt die seitens der WLE zur Verfügung gestellten Daten. Derzeit liegen keine Anhaltspunkte vor, diese in Frage zu stellen.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.5		Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM)	Siehe 3.1.4	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Ende 2019 beschlossen habe, eine Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung des weiteren Streckenabschnittes von Sendenhorst über Neubeckum und Wadersloh nach Lippstadt in Auftrag zu geben. Dies sei in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen, da bei einer Reaktivierung bis Lippstadt ist von deutlich höheren Fahrgastzahlen auszugehen sei. Daraus würden sich andere Eingangsparameter für die Lärmtechnische Untersuchung ergeben.</p>		
3.1.6		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage von Park &amp; Ride-Stationen gemeinsam im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der WLE offengelegt und behandelt werden sollten, da die Planung dieser Anlagen in ein Gesamtkonzept zur WLE-Reaktivierung eingebettet werden sollte. (...)</p> <p>Die Stadt Münster hat kein Planungsrecht die Park &amp; Ride Stationen Wolbeck und Loddenheide über einen Bebauungsplan zu regeln.</p>	<p>Im Geltungsbereich der Planfeststellung und somit in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster liegen die Gleisanlagen sowie die Bahnsteige inklusive Rampen an den Haltepunkten. Für die darüberhinausgehenden Ausstattungen, Straßenquerungsmöglichkeiten und Stellplätze liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Münster. Somit sind die zwei Verfahren der Planfeststellung sowie das Bebauungsplanverfahren zu unterscheiden. Dort wo inhaltliche Überschneidungen der Planungen vorliegen, wie z.B. beim Schall, erfolgt eine entsprechende Betrachtung.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.7		<p>Es wird mit Verweis auf die Förderrichtlinien darauf hingewiesen, dass für die Park &amp; Ride-Anlagen in Münster bereits zweckgebundene Fördermittel beim NWL beantragt worden seien und diese den Kunden der Bahn vorzuhalten seien. Andernfalls wäre eine Rückerstattung der Fördermittel erforderlich.</p> <p>Es wird deshalb gefordert, dass die Planungsinhalte des Bebauungsplanes in das Planfeststellungsverfah-</p>	<p>Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Haltepunktes. Fördermittel stehen nicht im direkten Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die rechtliche Grundlage, um einen Bebauungsplan zu ändern oder aufzustellen ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB (siehe auch 3.1.1).</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ren für die Reaktivierung des SPNV eingebettet werden müssten. Die Stadt Münster habe kein Planungsrecht die Park &amp; Ride Stationen Wolbeck und Loddenheide über einen Bebauungsplan zu regeln.</p>		
3.1.8		<p>Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass zwei plangleiche Bahnübergänge für Fußgänger erforderlich seien. Bei einem Bahnübergang werde neben einem Zugang zum Mittelbahnsteig auch eine neue Wegeverbindung zwischen Albersloher Weg und Haferlandweg geschaffen. Bahnübergänge würden dabei ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen. Auch vor diesem Hintergrund wäre ein alternativer Standort sinnvoll, der über mehr Platz verfüge, um bauliche Lösungen ohne Bahnübergang zu finden und die drohenden Gefahren zu entschärfen. Andernfalls sei ein Überführungsbauwerk mit Rolltreppen und Fahrstühlen erforderlich, um den Bahnsteig gefahrlos ohne Überquerung der Gleise erreichen zu können.</p>	<p>Die Entscheidung über den Standort des Haltepunktes sowie die Ausgestaltung des Bahnübergangs ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf der WLE-Strecke.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
3.1.9		<p>Den Plänen sei zu entnehmen, dass der Bahnhof Loddenheide nebst Flächen für Bike+Ride sowie zusätzliche Gleisanlagen auf dem vorhandenen öffentlichen Grünstreifen angelegt seien. Gemäß dem Bebauungsplan „378“ der Stadt Münster werde eine allseitige 10 m Breite Eingrünung des Baugebietes vorgesehen, d.h. diese Flächen, auf denen Bäume und Sträucher angepflanzt werden sollen, seien zu erhalten und nicht zu bebauen. Diese Festsetzung sei erfolgt, um einen Ausgleich der Eingriffssituation des Bebauungsplans 378 zu schaffen. Ferner gelte dieser Grünstreifen mit seiner Abschirmwirkung dem Schallschutz für das</p>	<p>Der Ausgleich für den Eingriff erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Da im Plangebiet nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, erfolgt dieser Ausgleich auf externen Flächen. Die tatsächliche Rodung des Bereichs erfolgte bereits im Vorfeld im Zuge von notwendigen Kanalarbeiten.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Plangebiet, welcher nun wegfallen würde. Es sei daher auch nicht sinnvoll, wenn begrünte Flächen als Ausgleich an anderer Stelle entstehen.		
	3.1.10	Dem Bebauungsplan sei zu entnehmen, dass unbebaute Flächen gärtnerisch zu gestalten sind. Es sei den Planungsunterlagen der WLE nicht zu entnehmen, ob und wie unbebaute Flächen gärtnerisch zu gestalten. Der Bebauungsplan 378 sieht vor, dass je sechs Stellflächen ein Baum gepflanzt werden muss.	Der vorliegende Bebauungsplan setzt ausschließlich öffentliche Verkehrs- und Kerngebietsflächen (MK) fest, um eine flexible Gestaltung des Verkehrsraumes im Rahmen der Ausbauplanung zu ermöglichen. Mögliche Baumpflanzungen werden im Rahmen der Ausbauplanung konkretisiert. Die benannte Festsetzung zur gärtnerischen Gestaltung wurde übernommen (vgl. Textliche Festsetzung Nr. 2.2) und beziehen sich auf die MK-Flächen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	3.1.11	Es sei sinnvoller, den Bahnhof Loddenheide zwischen Heumannsweg und Umgehungsbahn zu bauen. Den Planungsunterlagen sei nicht zu entnehmen, dass eine Variantenuntersuchung stattgefunden habe.	Die Entscheidung über den Standort des Haltepunktes ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine Abwägung der Varianten ist somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2	Private Stellungnahme vom 30.07.2023			
	3.2.1	Es wird darauf hingewiesen, dass keine Rückmeldung zu den Bedenken im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erfolgt sei. Es wird sich dazu erkundigt wie ein Bebauungsplan geändert werden könne, ohne Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses.	Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind in ebendiesem zu behandeln.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	3.2.2	Eine Planrechtfertigung sei nur gegeben, wenn das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich wäre. Es würden gewichtige Argumente	Die rechtliche Grundlage, einen Bebauungsplan zu ändern oder aufzustellen ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist [...]“.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		dafürsprechen, dass eine Erforderlichkeit des Vorhabens aus Gründen des Allgemeinwohls nicht (mehr) bestünde.	Das Planungserfordernis ergibt sich daraus, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des verkehrstechnischen Entwurfes ohne den Bebauungsplan nicht gegeben sind. Das öffentliche Interesse wird darüber hinaus in der städtebaulichen Begründung dargelegt. Mit der WLE-Reaktivierung insgesamt und somit als Teil des Gesamten Projektes auch der hier vorliegende Bebauungsplan, wird eine Gesamtstädtische Zielsetzung der Verlagerung des Individualverkehrs auf die Schiene verfolgt. Eine nachhaltige Verkehrsplanung dient dem Allgemeinwohl.	
		Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Reaktivierung der WLE-Strecke das bestehende Verkehrsangebot verschlechtert würde, da die Busse R 32 (Regionalbus) und S 30 (Schnellbus) ersatzlos gestrichen würden und auch für die Buslinie 8 eine neue Streckenführung geplant sei.	Durch die Einführung des Schienenpersonenverkehrs ist eine Veränderung im bestehenden Linienbusangebot zu erwarten. Die übergeordneten Fragestellungen zur Entwicklung des ÖPNV werden nicht im Rahmen des Bebauungsplanes untersucht oder bewertet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.3		Es wird darauf hingewiesen, dass der NWL auf ein finanzielles Fiasko zusteure. Schon 2023 seien die Betriebsleistungen nicht mehr gesichert. Darum wird sich erkundigt, warum Bebauungspläne geändert werden würden, wenn keine Finanzierung dieser Reaktivierung gesichert sei.	Die Prüfung der Finanzierbarkeit liegt in der Zuständigkeit der WLE. Seitens der WLE wird das Verfahren fortgeführt. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Projekt aufgrund einer möglichen fehlenden Finanzierbarkeit nicht weitergeführt wird.	Der Stellungnahme, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs zu treffen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.1</b>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	3.2.4	Es wird eine aktuelle NKU (Nutzen-Kosten-Untersuchung) gefordert, da durch die Verlängerung der Bahnstrecke bis Lippstadt alle Zahlen der NKU-hinfällig seien.	Die Kosten-Nutzen-Untersuchung liegt in der Zuständigkeit der WLE und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	3.2.5	Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsunterlagen in Form des Deckblatts an Mängeln leide, so dass eine Änderung der Bebauungspläne zum jetzigen Zeit nicht stattfinden solle	Das Planfeststellungsverfahren liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Münster. Da zum jetzigen Zeitpunkt kein Grund zur Annahme vorliegt, dass das Planfeststellungsverfahren nicht weitergeführt wird, wird das Bebauungsplanverfahren weiterbearbeitet.	Der Stellungnahme, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs zu treffen, wird nicht gefolgt. <b>Beschlussvorschlag 1.1.1</b>

#### 4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz), Stellungnahme vom 17.07.2023			
		<p>Das Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser- gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen.</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu baulichen Anlagen. Die bauliche Gestaltung der Leezenboxen wird im Rahmen der Ausbauplanung konkretisiert.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
4.2	Umweltforum Münster e.V., Stellungnahme vom 01.08.2023			
		<p>Die 1. Änderung B-Plan 378 Loddenheide [...] im Bereich des neuen WLE-Haltepunktes Loddenheide stellt im Sinne des Bundes- wie Landesnaturschutzgesetzes einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind Eingriffe zu vermeiden. Das Umweltforum Münster fordert, dass das Niederschlagswasser, das im Geltungsbereich des B-Planes in Folge der Überbauung offener Flächen anfällt, zukünftig vor Ort versickert wird. Hierzu sind die öffentlichen Grünflächen entsprechend ihrer Versickerungsrate zu dimensionieren, im B-Plan als öffentliche Grünfläche auszuweisen und hinsichtlich ihrer Funktionen zu erläutern. Alle Befestigungen von Oberflächen wie Parkplätze für</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt nur öffentliche Grünflächen sowie Verkehrsflächen fest. Die konkreten Fragestellungen der Entwässerung werden durch das zuständige Fachamt bewertet und bearbeitet.</p> <p>Darüber hinaus wird im Umweltbericht auf Seite 16 erläutert: „Durch die zusätzliche Versiegelung und Bebauung wird die Grundwasserneubildungsrate gesenkt. Es sind jedoch weder grundwasserabhängige Biotope, noch ein Wasserschutzgebiet o.ä. betroffen, so dass die Erheblichkeit als gering einzustufen ist.“</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Fahrräder oder Kraftfahrzeuge sind für das Niederschlagswasser durchlässig zu gestalten. Die Dachflächen der Abstellboxen sind zu begrünen.		
4.3	Stadtnetze Münster GmbH, Stellungnahme vom 11.08.2023			
		<p>Wie bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung (...) mitgeteilt, befinden sich im Bereich der geplanten WLE Haltestelle vorhandene Versorgungsleitungen und Kabel der Stadtnetze Münster GmbH. Bestandspläne liegen bei. Diese vorhandene Infrastruktur ist zwingend im Rahmen der weiteren Detailplanungen zu berücksichtigen. Bei anfallenden Tiefbauarbeiten müssen die vorhandenen Leitungen / Kabel entsprechend geschützt werden.</p> <p>Ob im Rahmen des WLE-Ausbaus bzw. des Neubaus des Bahnsteiges Verlegungsarbeiten an den bestehenden Leitungen / Kabel notwendig sind, ist derzeit nicht bekannt.</p>	Die Informationen werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

**5 Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Beteiligungszeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.